

# Turnverein 1910 Bermersbach e.V.

## **Satzung des Turnvereins 1910 Bermersbach e.V. beschlossen in der Hauptversammlung vom 20. März 1983, zuletzt geändert am 31. März 2019**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Turnverein 1910 Bermersbach e.V. und hat seinen Sitz in 76596 Forbach-Bermersbach.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein betreibt Turnen, Leichtathletik und Spiele aller Art zur Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder beiderlei Geschlechts und jeden Alters, besonders der Jugend. Seine wichtigste Aufgabe ist die Förderung des Amateursports. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung und fördert dadurch auch den Gemeinsinn.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
- (6) Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund, Badischen Turnerbund und Badischen Leichtathletikverband. Er kann mit anderen Vereinen kooperieren (z.B. LAG Obere Murg) soweit er dadurch seine Selbstständigkeit nicht aufgibt.  
Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Mitglieder können weibliche und männliche Personen werden, unabhängig vom Alter.

# Turnverein 1910 Bermersbach e.V.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen beim Turnrat Beschwerde einlegen.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt in dem Jahre, in welchem die Beitrittserklärung erfolgt.
- (5) Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung. Dies gilt auch für die Ernennung zum Ehrenmitglied. Abweichend hiervon kann der Turnrat besonders verdiente Mitglieder mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen und Übungsstunden teilzunehmen sowie sich der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Nutzungsordnungen zu bedienen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und seine Arbeit zu unterstützen. Die Beiträge sind pünktlich, in der Regel bargeldlos, zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Zusatzbeiträge und / oder Umlagen für spezielle Angebote/Notlagen können vom Turnrat bis zu einer Höhe von 50,00 EUR beschlossen werden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderung
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen; bei Minderjährigen gilt sinngemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

# Turnverein 1910 Bernmersbach e.V.

d) das Ansehen des Vereins schwer schädigt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Diesem Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich widersprochen werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann der Turnrat.

## § 5 Wahl und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, bei den Mitglieder- und Hauptversammlungen an der Willensbildung mitzuwirken; insbesondere durch Antrags-, Diskussions-, Wahl und Stimmrecht.
- (2) Der Wahl in den Vorstand soll eine mindestens einjährige Mitgliedschaft vorausgehen; das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- (3) Mitglieder ohne Stimmrecht können jederzeit als Gäste an den Versammlungen teilnehmen.
- (4) Diese Rechte sind nicht übertragbar.

## § 6 Verwaltung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Turnrat
  - c) Die Hauptversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 3 Vorsitzenden
  - b) Schriftführer
  - c) Kassier
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
  - a) Aufnahme von Mitgliedern
  - b) Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Beschlussfassung über Ausgaben innerhalb der vom Turnrat festgelegten Richtlinien
  - d) Ehrungen außerhalb der Ehrungsordnung
  - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

# Turnverein 1910 Bernmersbach e.V.

## § 7 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus dem Vorstand nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung sowie aus
  - a) Abteilungsleiter Turnen
  - b) Abteilungsleiter Leichtathletik
  - c) allen Übungsleitern
  - d) Verwalter des Vereinshauses
  - e) Aktivensprecher
  - f) Beisitzern
  - g) Abteilungsleitern evtl. neuer Abteilungen
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Turnrates erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sie werden von einem der Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung bestätigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Turnrat aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger ernennen.
- (4) Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für :
  - a) Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
  - b) Bemühung um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb
  - c) Außergewöhnliche Veranstaltungen
  - d) Überwachung der Vermögensverwaltung des Vereins sowie des Vereinshauses
  - e) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Richtlinien für Ehrungen aller Art
  - h) Einsprüche gegen die Ablehnung und Ausschuss von Mitgliedern
  - i) Die Einrichtung von neuen Abteilungen oder deren Aufhebung sowie den Beitritt zu Fachverbänden
- (5) Die Einladung zur Turnratssitzung erfolgt durch einen der Vorsitzenden, schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Tage vor dem Termin.
- (6) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird einberufen, wenn dies einer der Vorsitzenden, der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- (8) Die Beschlüsse des Turnrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Der Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.
- (10) Über alle Sitzungen des Turnrats sind Niederschriften zu machen.

# Turnverein 1910 Bermersbach e.V.

- (11) Die Bekanntmachungen des Turnrats an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlung, erfolgen durch Anschlag im Vereinskasten oder in ortsüblicher Weise.

## § 8 Hauptversammlung

- (1) Höchstes Organ ist die Hauptversammlung. Diese findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird von einem der Vorsitzenden acht Tage vorher durch Ankündigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde sowie einer Tageszeitung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
  - c) Wahl der 3 Vorsitzenden
  - d) Schriftführer, Kassier und die übrigen Turnratsmitglieder werden von den Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Kredite dürfen nur mit Zustimmung der Haupt- / Mitgliederversammlung aufgenommen werden
- (5) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Soll in der Hauptversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beraten werden, ist auf der Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (6) Die Hauptversammlung / Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Entscheidungen werden durch offene Stimmabgaben getroffen. Auf Verlangen von mindestens 10 v. H. der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern, ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Abänderung der Satzung kann nur bei Zustimmung von 75 v. H. der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (9) Die Auflösung des Vereins ist nur nach Zustimmung von 90 v. H. aller Mitglieder möglich und ist gegebenenfalls schriftlich einzuholen. Das gleiche gilt für die Abänderung des Vereinszwecks.

# Turnverein 1910 Bermersbach e.V.

- (10) Die Wahlen werden durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt.
- (11) Anträge an die Hauptversammlung / Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Versammlung zustimmt.
- (12) Über alle Versammlungen ist vom Vorstand ein Protokoll zu erstellen.

## § 9 Aufgaben des Turnrats

- (1) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein in jeder Beziehung. Ein Vorsitzender beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er legt der Hauptversammlung den Jahresbericht vor. Die Turnratsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die nötigen Unterlagen zu liefern. Die Vorsitzenden koordinieren alle Aktivitäten des Vereins; sie delegieren Aufgaben nach Absprache mit dem Turnrat.
- (2) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und hat auch für die Bekanntmachungen im örtlichen Mitteilungsblatt zu sorgen sowie die Pressemitteilungen zu verfassen.
- (3) Der Kassier verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er zieht die Mitgliedbeiträge ein. Er leistet Zahlungen auf Anweisung von einem der Vorsitzenden. Er führt das Kassenbuch und gibt der Hauptversammlung Rechenschaft. Er sorgt für notwendige Erklärungen gegenüber dem Finanzamt und überwacht Einnahmen und Ausgaben des Vereinshauses. Spätestens vor der Hauptversammlung ist eine Kassenprüfung durch die von der Hauptversammlung bestellten Kassenprüfer durchführen zu lassen. Die Vorsitzenden können jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung verfassen.
- (4) Die Verwalter des Vereinshauses kümmern sich um die Pflege und den Zustand des Hauses. Ihnen obliegt auch die Organisation des Wirtschaftsbetriebes. Vermietungen des Hauses sind mit ihnen abzustimmen. Sie verwalten die Hauskasse, aus welcher alle Ausgaben zu finanzieren sind, die das Haus betreffen.
- (5) Der Abteilungsleiter Turnen ist für den Turnbetrieb verantwortlich.
- (6) Der Abteilungsleiter Leichtathletik ist zuständig für alle Arten leichtathletischer Aktivitäten des Vereins. Ihm unterstehen die Übungsleiter für Leichtathletik. Er bestimmt nach Absprache mit dem Turnrat, wie weit das Training zusammen mit anderen Vereinen, z.B. der LAG Obere Murg, erfolgt.
- (7) Die Übungsleiter unterstehen dem jeweiligen Abteilungsleiter. Sie sorgen für ordnungsgemäßen Übungsbetrieb unter Berücksichtigung aller Unfallverhütungsmaßnahmen. Sie tragen Verantwortung dafür, dass am Ende der Übungsstunden alle Geräte wieder ordentlich verwahrt werden.

# Turnverein 1910 Bermersbach e.V.

- (8) Der Aktivensprecher vertritt die Interessen der sporttreibenden Mitglieder im Turnrat.
- (9) Die Beisitzer beraten in den Turnratssitzungen mit und übernehmen kurzfristig Sonderaufgaben.

## **§10 Haftung und Versicherung**

Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld, wenn diese in Vereinsräumen oder Sportanlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forbach. Sie verwaltet das Vermögen treuhänderisch auf die Dauer von 2 Jahren für einen in Bermersbach neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein. Danach hat sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 23. Juli 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bermersbach, 23. Juli 2021



Matthias Kraft  
Vorsitzender